

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen der Logopak Systeme GmbH & Co. KG oder einem Unternehmen der Logopak Unternehmensgruppe (nachfolgend „LOGOPAK“ genannt) und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die LOGOPAK nicht ausdrücklich anerkennt, sind für LOGOPAK unverbindlich, auch wenn LOGOPAK ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Waren vorbehaltlos annimmt. Vor Einbeziehung dieser Bedingungen geltende Regelungen zwischen Parteien werden durch diese ersetzt.

1.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen LOGOPAK und dem Lieferanten im Zusammenhang mit den Kauf-/Dienstleistungsverträgen getroffen werden, sind nur in den Verträgen oder eventuellen Rahmen- oder Zusatzvereinbarungen, diesen Bedingungen und den Angeboten von LOGOPAK schriftlich niedergelegt.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 An das Angebot für den Abschluss eines Vertrages (Bestellung) ist LOGOPAK zwei Wochen gebunden. Sofern bei der Bestellung auf bereits vormals festgelegte Preise des Lieferanten oder/und eine gesonderte Qualitätsvereinbarung zwischen LOGOPAK und dem Lieferanten ausdrücklich Bezug genommen wird, gelten ausschließlich die vormals festgelegten Preise und die in der Qualitätsvereinbarung festgelegten Qualitätsmerkmale und Regelungen.

2.2 Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben im Eigentum von LOGOPAK, die sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Nimmt der Lieferant die Angebote von LOGOPAK nicht innerhalb der Frist gemäß Ziffer 2.1 an, sind diese Unterlagen unverzüglich an LOGOPAK zurückzusenden.

3. Zahlungen

3.1 Der von LOGOPAK in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt bei Warenlieferungen DDP (Incoterms 2010), sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Der Preis versteht sich als Nettopreis, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die von LOGOPAK angegebene Bestellnummer auszuweisen.

3.2 LOGOPAK zahlt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wurde, innerhalb von 30 Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware durch den Lieferanten und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto. Mit Fehlern behaftete Rechnungen gelten als nicht fällig.

3.3 Auch wenn LOGOPAK Zahlungen leistet, bedeutet dies keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

3.4 LOGOPAK stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu.

4. Lieferfrist

4.1 Die von LOGOPAK in der Bestellung angegebene Liefer- oder Leistungsfrist oder das angegebene Liefer- oder Leistungsdatum sind für den Lieferanten verbindlich.

4.2 Soweit der Lieferant erkennen kann, dass eine Lieferung nur verzögert erbracht werden kann, wird der Lieferant LOGOPAK unverzüglich schriftlich benachrichtigen. LOGOPAK ist in dem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

4.3 Letzteres gilt nicht, wenn der Grund der Verzögerungen auf höherer Gewalt beruht.

5. Gewährleistung/Haftung/CE Bestimmungen

5.1 LOGOPAK wird bei Warenlieferungen die Ware nach Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen untersuchen. Als angemessen gilt auch eine Untersuchung innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung im Rahmen der Verarbeitung. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Wochen ab Feststellung des Mangels von LOGOPAK abgesandt wird und diese dem Lieferanten anschließend zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn LOGOPAK sie innerhalb von drei Wochen ab deren Entdeckung absendet und diese dem Lieferanten anschließend zugeht.

5.2 Der Lieferant garantiert die in der Bestellung beschriebenen Eigenschaften. Er garantiert weiter, dass es sich bei gelieferten Waren um neu hergestellte und auch keine wiederaufbereitete Waren handelt.

5.3 Der Lieferant garantiert Sachmängelhaftung.

5.4 LOGOPAK stehen ansonsten die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Lieferanten zu und der Lieferant haftet gegenüber LOGOPAK im gesetzlichen Umfang. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

5.5 Im Gewährleistungsfall ist defekte Ware nach Wahl von LOGOPAK innerhalb von 7 Tagen auszutauschen (Vorab-Austausch, ohne das LOGOPAK

die reklamierte Ware zum Lieferanten versendet haben muss) oder zu dem zum Kaufzeitpunkt berechneten Einkaufspreis innerhalb von 10 Tagen gutzuschreiben/zu erstatten oder zu reparieren. Nach dem ersten erfolglosen Reparaturversuch entsteht für LOGOPAK in jedem Fall der Anspruch auf Rücktritt. LOGOPAK ist auch berechtigt, die Ware selbst zu reparieren oder Nacharbeiten vorzunehmen und dem Lieferanten die angemessenen Kosten dafür in Rechnung zu stellen.

5.6 Der Lieferant garantiert, dass alle an LOGOPAK gelieferten Waren den Bestimmungen der jeweils aktuellen CE Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der in Europa geltenden Vorschriften und Normen in Bezug auf Produktsicherheit hergestellt wurden, insbesondere in Bezug auf die elektrische Sicherheit und den Schutz von Personen gegen Schäden durch Netzspannung oder Hochspannung oder Schäden durch Feuer. Dem Lieferant ist es verboten, Baugruppen oder Systeme an LOGOPAK zu liefern, welche nicht o. g. Kriterien genügen.

6. Haftung des Lieferanten/Versicherungsschutz

6.1 Wird LOGOPAK aufgrund eines Produktschadens, der auf einen vom Lieferanten zu vertretenden Mangel einer gelieferten Sache zurückzuführen ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant LOGOPAK auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

6.2 Muss LOGOPAK aufgrund eines solchen Schadensfalls eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, LOGOPAK alle Aufwendungen dafür zu erstatten. LOGOPAK wird, soweit es möglich und zeitlich zumutbar ist, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von LOGOPAK bleiben hiervon unberührt.

6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für die Ware angemessene Deckungssumme von mindestens 2.000.000,00 € pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten und dies LOGOPAK jederzeit nachzuweisen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von LOGOPAK bleiben hiervon unberührt.

6.4 Wird LOGOPAK von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Lieferanten ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, LOGOPAK von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die LOGOPAK im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Lieferant hat nicht schuldhaft gehandelt. LOGOPAK wird ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten nicht anerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

7. Geheimhaltung/Eigentumsvorbehalt/Werkzeuge/Zeichennutzung

7.1 Alle von LOGOPAK erhaltenen Teile und Unterlagen bleiben Eigentum von LOGOPAK. Der Lieferant darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung von LOGOPAK außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Lieferant diese auf eigene Kosten unverzüglich an LOGOPAK zurückzugeben.

7.2 Lieferant und LOGOPAK bewahren Stillschweigen über diese Vereinbarung und machen Dritten weder mittelbar noch unmittelbar Informationen zu den Vertragspunkten oder Bestellungseinzelheiten, einschließlich Qualitätsanforderungen zugänglich.

7.3 Werkzeuge, die dem Lieferanten von LOGOPAK übergeben werden oder im Auftrag von LOGOPAK hergestellt werden bleiben im Eigentum von LOGOPAK und sind auch jederzeit entsprechend kenntlich zu machen.

7.4 Der Lieferant darf LOGOPAK-Logos, -Warenzeichen, -Namen, -Handelsnamen und sonstige Zeichen von LOGOPAK nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch LOGOPAK verwenden.

8. Schutzvermerk/Abtretung/Laufzeit/Gerichtsstand/Erfüllungsort/Anwendbares Recht

8.1 Alle von LOGOPAK herausgegebenen Dokumente (z. B. Zeichnungen, Fertigungsanweisungen, Entwicklungsberichte, Prüfergebnisse, Verträge, Protokolle oder ähnliche Aufzeichnungen) und die damit verbundenen Schutzrechte an dem jeweiligen Inhalt des Dokumentes sind gemäß Schutzvermerk nach ISO 16016 einzuhalten. Der Schutzvermerk o00110 Rev. A00 wird als bekannt vorausgesetzt, ist auf Nachfrage zu erhalten und gilt hiermit als vereinbart.

8.2 Diese AEB gelten unbefristet und sind jederzeit von einer Partei schriftlich kündbar.

8.3 Unser Firmensitz ist alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ergebenden Streitigkeiten. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Handelsgesetzbuches (HGB), auch bei grenzüberschreitenden Vertragsverhältnissen.